

BGE 45 II 503

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_II_503

FR: ATF 45 II 503

IT: DTF 45 II 503

Volltext

502 dem Adoptivparens nach Art. 268 Abs. 2 ZGB nur der Ausübung, nicht aber dem Inhalt nach übertragen werden. Allein für diese Auffassung findet sich nicht bloss kein Anhaltspunkt im Gesetze, sondern sie widerspricht der Regelung der Adoption im Zivilgesetzbuche. Durch das gesetzliche Eltern- und Kindesverhältnis soll das natürliche ersetzt werden. Ist daher die Kindesannahme nur zulässig, wenn in der Person des Annehmenden bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, die für ein dem natürlichen entsprechendes legales Verhältnis Gewähr bieten (Art. 264-266 ZGB), so entfaltet dieses, einmal begründet, grundsätzlich alle familienrechtlichen Wirkungen, die jenem eigen sind (Art. 268 ZGB). Selbst beim Tode der Wahl Eltern wird das Adoptivverhältnis nicht, wie bei den in Art. 269 ZGB angeführten Tatsachen, « aufgehoben », d. h. in dem Sinne zum Erlöschen gebracht, dass jede künftige Wirkung ausgeschlossen ist. Im Gegenteil: der an Kindesstatt Angekommene gilt auch weiterhin als Kind des verstorbenen Adoptivvaters; er behält seinen Familiennamen und zählt zu seinen Erben. Bei solcher Intensität des Adoptionsverhältnisses kann aber Art. 268 Abs. 2 ZGB nicht anders als dahin ausgelegt werden; dass die Elternrechte quoad jura an die Wahl Eltern übergehen. Lässt sich somit dem Gesetze nichts entnehmen, was für einen übrigen, nach den Ausführungen der Vorinstanz auch praktisch nicht zu rechtfertigenden Übergang oder für ein Wiederaufleben der elterlichen Gewalt im Sinne der Klagesprache, so erlischt diese notwendigerweise mit dem Tode des Adoptivparens, und es kommt daher Art. 368 ZGB zur Anwendung, wonach die unmündige Person, die der elterlichen Gewalt entbehrt, unter Vormundschaft zu stellen ist. Ob im vorliegenden Falle die Klägerin selbst als Vormund in Betracht kommt, ist hier nicht zu entscheiden. Demnach erkennt das Bundesgericht: I Auf die Berufung wird nicht eingetreten. Familienrecht. III i. S. 75. Urteil der IL Ziv. I vom 11. Oktober 1919 i. S. Zwinscher gegen B 1118. Vaterschaftsklage einer im Ausland wohnhaften Ausländerin gegen einen in der Schweiz niedergelassenen Ausländer. Anwendbares Recht. - Verwirkung der Klage nach Art. 308 ZGB. A. - Die ledige Anna-Rosa Raue gebar am 27. September 1916 in Leipzig ein Mädchen Marie-Liselotte, als dessen Vater sie den Beklagten Bruno Zwinscher bezeichnet. Dieser hatte bis zum Kriege seit Jahren mit seiner Frau in der Schweiz, zuletzt in Sirmach gewohnt. Im November 1914 wurde er zur deutschen Marine eingezogen, während seine Frau in Sirmach zurückblieb. Von seinem Garnisonsorte Kiel aus besuchte er während seiner Urlaube seine Mutter in Leipzig und lernte in deren Hause die Anna-Rosa Raue kennen. Ende Juli 1916 kehrte er nach der Schweiz zurück und liess sich wieder in Sirmach nieder. Im November 1917 leitete der Vorstand des Pflege- und Fürsorgeamtes Leipzig als Bestand der Marie-Liselotte Raue gegen ihn beim Bezirksgericht Sirmach Klage auf Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbeitrages von 30 Mark, vierteljährlich zum Voraus zu entrichten bis nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre des Kindes ein. Mit einer weiteren im Dezember 1917 unabhängigen Klage verlangte sodann auch die

Mutter des Kindes Vergütung von 200 Mark Kosten der ausserehelichen Niederkunft. per Beklagte anerkannte, der Zweitklägerin innert der kritischen Zeit beigewohnt zu haben und erhob auch keine Einreden im Sinne der Art. 314 Abs. 2, 315 ZGB, machte aber geltend, dass die eingeklagten Ansprüche, weil mehr als ein Jahr seit der Niederkunft erhoben, nach Art. 308 ebenda verwirkt seien. B. - Durch Urteil vom 12. Juni 1919 hat das Obergericht des Kantons Thurgau die Klagen gutgeheissen und ~ie Kosten der kantonalen Instanzen dem Beklagten AS 45 11 - 1919 35 504 FamIHfbftcht. N- 75. auferlegt. Es geht zwar davon aus, dass der ~eld~ während der ganzen 18 Betracht kommenden Zeitspannen rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz gehabt habe, nimmt aber an, dass auf den Fall gleichwohl deutsches Recht anwendbar sei, welches eine dem Art. 308 ZGB entsprechende Verwirklichungsfrist nicht kenne. Allerdings enthalte Art. 2 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen u. Aufenthalter (N. u. A.G.) nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch eine materiellrechtliche Kollisionsnorm in dem Sinne, dass die Niedergelassenen und Aufenthalter hinsichtlich ihrer familienrechtlichen Verhältnisse nicht nur der Gerichtsbarkeit, sondern auch dem Rechte des Wohnsitzes unterstehen. Hier, wo die Parteien nicht das nämliche Personalstatut hätten, sei aber die Frage, wessen Wohnsitz massgebend sei, worauf das Gesetz keine Antwort gebe. Zur Bestimmung des auf ein internationales Rechtsverhältnis anzuwendenden Rechtes müsse nun auf die persönlichen und räumlichen Momente abgesehen werden, die für den Tatbestand von Bedeutung seien. Bei der Natur der Ansprüche gegen den ausserehelichen Vater als einet an eine bestimmte Tatsache, die Schwängerung ex lege sich anknüpfenden Verpflichtung, komme besondere Bedeutung der Verwirklichung jener Tatsache zu, und es müsste demgemäss als massgebend das Recht desjenigen Ortes erklärt werden, wo sie eingetreten sei. Demgegenüber lasse sich allerdings als wesentlich auch der Wohnort des Beklagten hinstellen und zwar deshalb, weil er bei gewöhnlichen Leistungsklagen in der Regel als entscheidend betrachtet werde. Im vorliegenden Falle, wo beide Parteien demselben Heimatrechte unterstehen und auch der Tatbestand selbst die Schwängerung im Herrschaftsgebiete jenes Rechtes erfüllt worden sei, rechtfertige es sich indessen, dem ersterwähnten Anknüpfungsmomente den Vorzug zu geben, zumal dies auch der Kollisionsnorm des Art. 21 EG zum DBGB entspreche. 505 C. - Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung des Beklagten mit dem Begehren um Abweisung der Klage. Die Klägerinnen haben Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt. Das Bundesgericht zieht in EIVJÖ. flun 9 : 1. - Das Schicksal des vorliegenden Rechtsstreites hängt davon ab, nach welchem Rechte die Gegenstand der Klage bildenden Ansprüche zu beurteilen sind. Kommt darauf schweizerisches Recht zur Anwendung, sind die Klagen nach Art. 308 ZGB als verwirkt abzuweisen, während bei Anwendbarkeit des deutschen Rechtes der Berufung des Beklagten auf jene Bestimmung und damit der einzigen Einwendung, die er überhaupt gegen die Klageforderungen erhoben hat, der Boden entzogen wäre. Der Standpunkt, dass Art. 308 ZGB. weil um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellt, für jede in der Schweiz angehobene Vaterschaftsklage gelten müsste, ist gleichgiltig, ob im übrigen die Folgen der Schwängerung schweizerischem oder ausländischem Rechte unterstehen, ist vom Beklagten mit Recht nicht eingenommen worden. Er ist schon in dem Urteile AS 41 11 S. 423 f., als nicht haltbar verworfen worden. 2. - Massgebend für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage sind, da die Vaterschaftsklage auch dann, wenn sie nur auf Geldleistungen an Mutter und Kind geht, sich doch jedenfalls nicht als obligationenrechtliche, sondern als familienrechtliche Leistungsklage darstellt und wenigstens eine Prozesspartei, der Beklagte in der Schweiz

niedergelassen ist, die Bestimmungen des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Nieder- gelassenen und Aufenthalter (N. u. A.G.), das nach Art: 59 SchlT z. ZGB für die Rechtsverhältnisse der Ausländer in der Schweiz auch nach dem Inkrafttreten des ZGB Geltung behalten hat (vergl. AS 39 II S. 499 f. • Erw. 2). Nach Art. 2 dieses Gesetzes sind aber die Niedergelassenen und 506 Familienrecht. N° 75. Aufenthalter hinsichtlich ihrer familienrechtlichen Verhältnisse (vergl. Art. 1. auf ~en Art. 2 Bezug nimmt) der Gerichtsbarkeit und, wie stets angenommen wurde, auch dem Rechte des Wohnsitzkantons bzw. Wohnsitzstaates unterworfen, soweit nicht die nachfolgenden Vorschriften eine Ausnahme ausdrücklich vorsehen. Dieses, das Wohnsitzrecht ist deshalb auch hier zu Grunde zu legen, wenn nicht einer der Fälle vorliegt, für welche das N. u. A. G. in Abweichung von der lex generalis des Art. 2 das Heimatsrecht besonders vorbehalten hat. In Betracht kommen könnten dabei nur Art. 9 Abs. 2 und Art. 8 leg. cit. Die erstere Vorschrift, wonach die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen richtet, trifft aber schon deshalb hier nicht zu, weil sie, wenn auch nicht geradezu ein eheliches, so doch jedenfalls ein auf der Zusprechung mit Standesfolge beruhendes Verwandtschaftsverhältnis (Verwandschaft im Rechtssinne und nicht nur natürliche Verwandtschaft) voraussetzt, ~nd sich überdies auch nach der Entstehungsgeschichte nur auf den allgemeinen Unterstützungsanspruch im Falle der Bedürftigkeit, nicht auf Unterhaltspflichten bezieht, die, wie es bei derjenigen des ausserehelichen Vaters der Fall ist, in ihrem Bestande grundsätzlich von jener Bedingungsunabhängig sind. Und Art. 8 hat, wie ebenfalls schon wiederholt entschieden wurde, nur Statusklagen im eigentlichen Sinne im Auge, die sich auf die Feststellung eines bestimmten Familienstandes richten. Die Vaterschaftsklage lässt sich demnach darunter höchstens dann subsumieren, wenn sie auf Zusprechung des Kindes unter Standesfolge an den ausserehelichen Vater geht. Klagen, bei denen die Leistungspflichten, deren Anerkennung vom angeblichen ausserehelichen Vater verlangt wird, sich in der Zahlung bestimmter Unterhalts- und Kostenersatzbeiträge an Mutter und Kind erschöpfen, können dadurch nicht betroffen werden, weil sie keine Veränderung der Standesverhältnisse bezwecken, die Feststellung der Vaterschaft dabei, auch wenn sie formell als besonderes Begehren oder Dispositiv auftritt, doch keine selbständige rechtliche Bedeutung besitzt, sondern lediglich eine Voraussetzung, das Motiv für die Gutheissung jener Leistungsbegehren bildet (vergl. ausser den bereits angeführten Urteilen noch AS 20 S. 49 ff., 27 I S. 164 ff., 34 I S. 316 f.). Fraglich kann demnach nur sein, auf den Wohnsitz in welchem Zeitpunkt - dem der Schwängerung oder der Geburt - abzustellen und bei einem Auseinanderfallen der Wohnsitze der klagenden und beklagten Partei in einem dieser Zeitpunkte, wessen Personalstatut ~assgebend sei .. Die erste Frage hat indessen deshalb hier keine praktische Bedeutung, weil jedenfalls der Wohnsitz der Partei auf die es ankommt, wie noch zu zeigen wird, in beiden Momenten - Schwängerung und aussereheliche Niederkunft - derselbe war. Und die zweite Frage, auf wessen Statut es ankomme, ob auf dasjenige der klagenden oder der beklagten Partei, ist ohne Bedenken dahin zu entscheiden, dass massgebend der Wohnsitz des Beklagten sein muss. Dies ist, ohne dass es des Zurückgehens auf allgemeine Grundsätze des internationalen Privatrechts bedürfte, schon daraus zu entnehmen, dass Art. 2 N. u. A. G. die Frage des in materieller Beziehung anwendbaren Rechts mit derjenigen nach dem Gerichtsstand zusammenfallen lässt, indem es aus der Unterwerfung unter den Gerichtsstand des Wohnortes auch diejenige unter das materielle Wohnsitzrecht folgen lässt. Da von einem solchen « Unterworfenensein » unter einen Gerichtsstand nur auf Seite des Beklagten die Rede sein kann, so ergibt sich

daraus als notwendiger Schluss, dass da, wo wie hier eine einseitige, ex lege an eine bestimmte Tatsache sich knüpfende Verpflichtung des Beklagten den Streitgegenstand bildet, auch sein Wohnsitz und nicht die Menge der Klagepartei für die Bestimmung des anwendbaren Rechtes entscheidend ist. Die Erwägungen, aus denen die Vorinstanz zu einem anderen Ergebnis kommt, 508 könnten von Bedeutung sein, wenn das positive schweizerische Recht eine Norm für die Lösung der Statutenkollision nicht enthielte; sie fallen als unerheblich dahin. sobald man mit dem Vorstehenden annimmt, dass es die Abwägung der verschiedenen für die Lokalisierung des Rechtsverhältnisses bedeutsamen räumlichen und persönlichen Momente, mit der das angefochtene Urteil sich befasst, eben schon selbst, in Art. 2 N. u. A. G. vorgenommen hat. 3. - Danach ist aber auf den vorliegenden Fall zu Unrecht deutsches Recht angewendet worden. Denn nach den tatsächlichen Verhältnissen kann kein Zweifel herrschen, dass der Beklagte nicht nur zur Zeit der Klageeinleitung, sondern auch schon zur Zeit der Schwängerung und der ausserehelichen Niederkunft trotz der Einziehung zum deutschen Kriegsdienste seinen Wohnsitz im Rechtsinne in der Schweiz hatte. Es kann dafür statt weiterer Erörterungen einfach auf die Erwägungen des angefochtenen Urteils verwiesen werden, die soweit tatsächliche Feststellungen enthaltend mit den Akten übereinstimmen und in den daraus gezogenen rechtlichen Schlüssen als zutreffend erscheinen. Auch die Klägerinnen haben denn in der Berufungsbeantwortungsschrift etwas anderes nicht mehr behauptet. i. - Da die Berufung demnach gutgeheissen werden muss, hat der Beklagte für das Berufungsverfahren Anspruch auf eine ausserrechtliche Entschädigung. Die Verlegung der kantonalen Kosten ist dem Obergerichte vorzubehalten, weil, nachdem der Beklagte seine Vater-schaft an sich zugestanden hat und sich deren Folgen nur aus dem formellen Grunde der zeitlichen Verwirkung der Klage zu entziehen vermag. nicht ausgeschlossen ist, dass er nach kantonalem Prozessrecht. trotz seines grundsätzlichen Obsiegens, dennoch kostenfällig erklärt oder ihm doch wenigstens eine Prozessentschädigung für das kantonale Verfahren versagt werden könnte. . Familienrecht. N° 76. 509 Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird gutgeheissen. das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Juli 1919 aufgehoben und die Klage abgewiesen. 76. VrteU der Ir. Zivilabteilung vom 87. November 1919 i. S. 3m gegen E&usch-Jurt. Unterstützungspflicht der Geschwister nach Art. 328, 329 ZGB. Für die Frage, ob der angeblich Unterstützungspflichtige sich in günstigen Verhältnissen befinde. darf nur auf seinen Erwerb und sein eigenes Vermögen, nicht auf die wirtschaftliche Lage seines Ehegatten abgestellt werden. A. - Die Klägerin Verena Jurt, von Beruf Schneiderin ist heute 66 Jahre alt, alleinstehend und ohne Vermögen. Mit im Mai 1918 eingeleiteter Klage verlangte sie von der Beklagten Frau Hausch-Jurt, Ehefrau des Johann Hausch in Lenzburg, ihrer Schwester, Zahlung eines jährlichen Unterstützungsgeldes von 1000 Fr., in halbjährlichen Raten vorauszahlbar. erstmals für 1917. Sie gibt zu, dass die Beklagte ihrem Manne nichts in die Ehe gebracht habe und ihr auch seither weder durch Erbgang noch sonst Vermögen angefallen sei, macht aber geltend, dass der Ehemann Hausch ein solches von 205,000 Fr. wo- runter 150,000 Fr. Kapitalien versteuere, an dem, weil es während der Ehe erworben worden sei und also Vorschlag bilde, die Beklagte zu 1/3 anteils berechtigt sei. Die Voraussetzungen der Unterstützungspflicht, Bedürftigkeit der Klägerin einerseits und Leistungsfähigkeit der Beklagten andererseits seien also erfüllt. Art. 329 ZGB verlange dafür keineswegs den Besitz eigenen frei verfügbaren Vermögens auf Seite des Pflichtigen: es genüge. dass dieser nach seinen tatsächlichen Lebensver-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.